

KOSTENTARIF

**zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Oderwald vom 23. Okt. 2002**

**Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	in Format DIN A5	2,00
1.1.2	in Format DIN A4	3,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis aus	5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	
	bis zu 30 Seiten	0,20
	bis zu 100 Seiten	0,15
	über 100 Seiten	0,10
1.3.1.2	für ortsansässige Vereine und Verbände unabhängig von der Anzahl zuzügl. Papierkosten	0,02
1.3.1.3	im Format DIN A3 je Seite	0,40
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4	1,00
1.3.3	mit Farbkopiergeräten je Seite	1,00

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	3,00
2.2.1.2	der Durchschrift	2,00
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite	
	des ersten Abdrucks	1,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	0,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 20,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 102,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzung, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00

5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	10,00 bis 20,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	nach Aufwand gem.§2 Abs.2
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu €5.000,00 des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen €5.000,00	5,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auffassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu €5.000,00 des Nominalbetrages des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betreffenden Teilbetrages	15,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen €5.000,00	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu €5.000,00 des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen €5.000,00	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 100,00
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00

12	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
13	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
13a	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
15	Kopien aus/von Bauleitplänen – siehe Tarifnummer 1.3	
16	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritte von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 25,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
17	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
178.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
18	Genehmigungen / Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde	
18.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksentwässerungsanlage)	30,00
18.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
18.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
18.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 bis 50,00
18.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	50,00 bis 150,00
18.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00

19	Genehmigungen / Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Wasserversorgung der Samtgemeinde	
19.1	Genehmigung für den Anschluss an die Wasserversorgung nach dem Wert der Wasserversorgungseinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück (Wasserversorgungsanlage)	30,00
19.2	Abnahme der Wasserversorgungsanlage je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
19.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
20	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 bis 150,00
21	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	10,00
22.3.2	für eine Woche	20,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
23	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtenen Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 bis 500,00